

Mensch und Recht

Nr. 109

September
2008

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 043 366 10 70
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, CH-8127 Forch, Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 44 73
E-Mail: 100437.3007@compuserve.com / dignitas@dignitas.ch / Internet: www.sgemko.ch und www.dignitas.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 10, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'800 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Sind wir eine europäische Schneckenation?

Vom zähen Schleim im Bundeshaus

Die Schweiz ist in Bezug auf Menschenrechte gewissermassen eine seltene europäische Schneckenation: der zähe Schleim im Bundeshaus verhindert noch immer, dass auch unser Land endlich seinen Bürgerinnen und Bürgern, seinen Bewohnerinnen und Bewohnern, jene Menschenrechte sichert, die dem Europarat neu beigetretene Staaten längst anerkannt haben.

Nun erinnert man sich, dass die «Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten» (EMRK), die man gewöhnlich einfach «Europäische Menschenrechtskonvention» nennt, aus dem Jahre 1950 stammt, und es bis zum 28. November 1974, also 24 Jahre, gedauert hatte, bis die Schweiz endlich bereit war, die darin enthaltenen wenigen Grundfreiheiten und Menschenrechte auf völkerrechtlicher Basis verbindlich zu gewährleisten.

Schon in jenem Zeitpunkt gab es aber zur EMRK hinzu zwei weitere Ergänzungen, die damals längst in Kraft getreten waren, von der Schweiz aber nicht gleichzeitig mit der EMRK übernommen worden sind: das sogenannte «Zusatzprotokoll», das am 18. Mai 1954 in Kraft getreten war, und das Protokoll Nr. 4, welches ab dem 2. Mai 1968 begonnen hatte, Wirkung zu entfalten.

Fehlender Schutz für Eigentum

Das «Zusatzprotokoll» (ZP) schützt in erster Linie das Recht auf Eigentum, aber auch das Recht auf Bildung und den Anspruch auf freie und geheime Wahlen. Da würde man doch meinen, dies sei für die Schweiz kein besonderes Problem.

In seinem Bericht vom 21. Mai 2008 über die Schweiz und die Konventionen des Europarates behauptet der Bundesrat, das ZP sei bisher von Andorra, Monaco und der Schweiz nicht ratifiziert worden. Das trifft in Bezug auf Andorra nicht mehr zu und ist somit falsch: der Pyrenäenstaat hat das ZP am 6. Mai 2008 ratifiziert. Somit sind diesbezüglich nur noch Monaco und die Schweiz säumig. Monaco ist dem Europarat aber erst im Jahre 2004 beigetreten.

Was macht nun der Bundesrat für die Verzögerung geltend? Im Zusammen-

hang mit der Eigentumsgarantie schreibt er, dass «unter diesem Recht die meisten Sozialleistungen geschützt werden. Alle in der Konvention und ihren Zusatzprotokollen anerkannten Rechte müssen jedoch ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts oder der Nationalität gewährleistet werden (Diskriminierungsverbot, Art. 14 EMRK).»

Diskriminierende Vorschriften

Der Bundesrat befürchtet bei einer Ratifikation gar «ernsthafte rechtliche und politische Probleme». Weswegen? Weil offenbar eine ganze Anzahl von kantonalen Vorschriften im Zusammenhang mit Sozialhilfe und Familienzulagen (!) dieses Diskriminierungsverbot verletzen. Deshalb, so der Bundesrat, müsste man bei einem Beitritt «zahlreiche Vorbehalte, darunter etwa zehn im Bereich der sozialen Sicherheit, anbringen». Eine «fachtechnische Kommission» prüfe mit den Kantonen zusammen, zu welchen kantonalen Bestimmungen ebenfalls ein Vorbehalt erforderlich wäre.

Würde der Bundesrat hier Klartext sprechen, müsste er dem Parlament sagen, das Recht der Schweiz verletze europaweit anerkannte Grundrechte, vor allem auf kantonalen Ebene. Das scheint uns ein Zustand zu sein, der unserem Lande nicht gerade zur Ehre gereicht: Letzter Fusskranker in Europa, an der Seite des Piratenfelsens von Monaco?

Bundesrat schützt Sklavenhalter

Nicht viel besseren Eindruck macht die Schweiz beim Protokoll Nr. 4. Es verbietet, jemanden einzig deswegen, weil er Schulden hat, einzusperren – das stand schon in unserer Bundesverfassung von 1874! –, und es legt fest, wer sich in einem Lande rechtmässig aufhalte, dürfe sich dort frei niederlassen und bewegen. Zudem verbietet das Protokoll die Ausweisung eigener Landsleute, und es untersagt die Kollektivausweisung von Ausländern.

Für den Bundesrat besteht das Hauptproblem im Umstand, dass vor allem Saisonarbeiter teilweise noch immer den Status von Sklaven haben: ihre Aufenthaltserlaubnis ist an den ur-

Zum Geleit

Widersprüche

In der schweizerischen Aussenpolitik stösst man auf eigenartige Widersprüche.

Einerseits gibt sich insbesondere die Vorsteherin des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten, Bundesrätin Micheline Calmy-Rey, betont progressiv und mutig, auch wenn sie weiss, dass es hinterher im Schweizer Schneckenhaus Schelte gibt, und nicht immer berechnete. So etwa war der Vorwurf, dass sie beim Besuch des Präsidenten des Iran ein Kopftuch getragen habe, nur gerade dumm: hätte sie etwa den Papst besucht, wäre das Kopftuch (und schwarze Kleidung) ebenfalls protokollarisch erforderlich gewesen.

Andererseits aber kontrastiert zu dieser eher etwas forscheren Haltung doch sehr die Betulichkeit dort, wo die Schweiz im Konzert der europäischen Konventionen der überwältigenden Mehrheit der Vertragsnationen hinterher hinkt. Diese Betulichkeit setzt das Ansehen der Schweiz auf dem internationalen Parkett in unschöner Weise herab und stempelt uns zu einer politisch und sozial rückständigen Nation.

Als sich zur Zeit des legendären Aussenministers Willy Spühler (der «Lord von Aussersihl») die Frage eines Beitritts zur EMRK gestellt hatte, hatte der Bundesrat den damaligen Leiter der Direktion für Völkerrecht, Botschafter Emanuel Diez, beauftragt, alle eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zusammenzutragen, welche der EMRK zuwiderlaufen könnten. Vierzehn Tage später gab Diez den Auftrag als unlösbar zurück.

Der Sozialdemokrat Willy Spühler als Aussenminister und der freisinnige Zürcher Nationalrat Ernst Bieri sprachen sich in der Folge ab: «Wir gehen nun einfach da hinein, und schauen, was heraus kommt.» Das Parlament folgte ihnen.

Die Schweiz ist dadurch nicht untergegangen. Sie ist menschlicher geworden. Weil in Strassburg ein Europäisches Gericht darüber wacht, dass die freiheitlichen Staaten Europas in ihrem Recht und in ihrer Politik dem Anspruch gerecht werden, den diese Staaten jeweils anlässlich von Feierstunden erheben: Horte der Freiheit und der Menschenrechte zu sein und bleiben zu wollen und sich dazu gegenseitig freundschaftlich zu kontrollieren, um auch so den Frieden Europas zu sichern. ●

sprünglichen Arbeitsvertrag mit demjenigen Arbeitgeber gebunden, welcher sich bereit erklärt hat, den Ausländer zu beschäftigen.

Zeigt sich für den Ausländer, dass sein Arbeitgeber ihn nicht anständig behandelt, kann er weder seine Stelle noch den Kanton wechseln. Er kann nur nach Hause reisen.

Diesen unwürdigen Sklavenzustand scheint der Bundesrat noch immer schützen zu wollen. Sein Bericht an das Parlament spricht dabei von «interessierten Kreisen» – eine Wortwahl, die weit mehr verschleiert als aufklärt.

Weshalb eigentlich lassen sich unsere Parlamentarier in Bern derart nichtssagende Äusserungen in einem bundesrätlichen Bericht zu so grundsätzlichen Aspekten gefallen, ohne im Detail nachzufragen, worum es eigentlich geht, und zu fordern, dass der Bundesrat Ross und Reiter in dem unwürdigen Spiele beim Namen nennt?

Kein leuchtendes Beispiel

Mit diesem Bericht des Bundesrates wird deutlich, dass die Schweiz in Europa kein leuchtendes Beispiel in Bezug auf Achtung der Menschenrechte ist.

Zwar schreibt der Bundesrat, die Schweiz habe sich mit ihrem Beitritt zum Europarat bereit erklärt, bei der Erfüllung der Aufgaben der Organisation «aufrichtig und tatkräftig mitzuarbeiten» und auch die Verpflichtung übernommen, den Konventionen des Europarates so weit wie möglich beizutreten.

Doch angesichts der Wirklichkeit, die zeigt, dass nahezu alle anderen Europaratsstaaten diese ergänzenden Protokolle ratifiziert haben (beim Protokoll Nr. 4 fehlen neben der Schweiz noch Griechenland, Spanien, die Türkei und Grossbritannien), muss man recht eigentlich rätseln, welches denn die wirklichen Probleme sind, die der Bundesrat als Hindernisse für eine Ratifikation sieht.

Einer unserer grossen Schriftsteller, welche den Staat Schweiz kritisiert haben, wird so glänzend bestätigt. Die Einsetzung solcher «Fachkommissionen» im Interesse des Kantönligeists erinnert doch sehr an Friedrich Dürrenmatts Stück «Herkules und der Stall des Augias»: Da wird der Held Herkules von immer neuen Kommissionen daran gehindert, zu tun, was dem Staat Not tut, nämlich den angesammelten Mist im Stalle des Augias durch die Umleitung eines Flusses endlich wegzuschwemmen und dadurch den Stall wieder sauber zu bekommen: «DER ERSTE: Die Freiheitsstatue ist verschwunden.

DIE ANDERN: Verschwunden.
DER ZEHNTE verzagt: Der Mist nimmt zu, wir kommen zu spät.
DIE ANDERN: Das kommen wir nie.

Das kommen wir nie.

AUGIAS mit der Glocke: Ruhe!
DIE ANDERN: In der elischen Politik
In der elischen Politik
Ist es nie zu spät, doch stets zu früh.» ●

Was unterscheidet die EMRK von nationalen Grundrechten?

Die EMRK – ein dynamisches Instrument

Vergleicht man die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) beispielsweise mit der neuen schweizerischen Bundesverfassung, dann kann sich die Frage stellen, was denn eigentlich diese EMRK von verfassungsmässigen Rechten unterscheidet, wie man sie in modernen Staatsverfassungen findet.

So etwa sind die meisten EMRK-Rechte und Grundfreiheiten auch in der Bundesverfassung aufgeführt worden.

Der Unterschied ergibt sich daraus, dass der Text der EMRK eine sogenannte «Präambel» aufweist, also gewissermassen eine programmatische Einleitung.

Sie hat folgenden Wortlaut:

«In Erwägung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 verkündet wurde;

in der Erwägung, dass diese Erklärung bezweckt, die allgemeine und wirksame Anerkennung und Einhaltung der darin erklärten Rechte zu gewährleisten;

in der Erwägung, dass das Ziel des Europarates die Herbeiführung einer größeren Einigkeit unter seinen Mitgliedern ist und da eines der Mittel zur Erreichung dieses Zieles in der Wahrung und in der Entwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten besteht;

unter erneuter Bekräftigung ihres tiefen Glaubens an diese Grundfreiheiten, welche die Grundlage der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bilden, und deren Aufrechterhaltung wesentlich auf einem wahrhaft demokratischen politischen Regime einerseits und auf einer gemeinsamen Auffassung und Achtung der Menschenrechte andererseits beruht, von denen sie sich herleiten;

entschlossen, als Regierungen europäischer Staaten, die vom gleichen Geiste beseelt sind und ein gemeinsames Erbe an geistigen Gütern, politischen Überlieferungen, Achtung der Freiheit und Vorherrschaft des Rechts besitzen, die ersten Schritte auf dem Wege zu einer kollektiven Garantie gewisser in der Allgemeinen Erklärung verkündeter Rechte zu unternehmen; vereinbaren die unterzeichneten Regierungen, die Mitglieder des Europarates sind, folgendes: . . . »

In dieser Präambel heisst es im dritten Abschnitt, eines der Mittel zur Erreichung des Zieles, eine grössere Einigkeit unter den Mitgliedern des Europarates herbeizuführen, bestehe «in der Wahrung und in der Entwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten».

Dieser Satz macht die Unterscheidung gegenüber verfassungsmässigen Rechten

in den Vertragsstaaten aus. Deren verfassungsmässige Rechte unterliegen nicht einem solchen Gebot der Weiterentwicklung, wohl aber jene, die in der EMRK garantiert sind.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat daraus nämlich die Kompetenz abgeleitet, bei der Auslegung der Bestimmungen der EMRK nicht einfach an einer früher einmal vorgenommenen Entscheidung festzuhalten, sondern durch seine Rechtsprechung die Bedeutung und die Anwendbarkeit dieser Menschenrechte nach und nach auszudehnen, also zu entwickeln.

Das ist der Grund, weshalb man die EMRK ein «dynamisches Instrument» nennt.

Wie wirkt sich dies aus?

Die Auswirkung dieses Weiterentwicklungsgebotes lässt sich gut an der Auslegung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK zeigen. Dort heisst es unter anderem, man habe Anspruch auf Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen Gericht bei Streitigkeiten über «zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen».

Dieser Begriff der zivilrechtlichen Ansprüche oder Verpflichtungen ist durch den Gerichtshof im Laufe der Zeit ausdehnend ausgelegt worden. Ursprünglich hat er sich im Wesentlichen auf Streitigkeiten zwischen Privaten untereinander bezogen. Später hat der Gerichtshof unter diesen Begriff auch Ansprüche von Privatpersonen gegenüber Sozialversicherungen verstanden. Schliesslich erweiterte er den Begriff auch auf Ansprüche auf Sozialhilfe, und letztlich gilt nun jeder Anspruch, bei dem es sich um eine Zahlung handelt, welche dem Lebensunterhalt eines Menschen dient, um einen solchen «zivilrechtlichen Anspruch», ganz egal, auf welcher nationalen gesetzlichen Grundlage ein solcher Anspruch beruht.

Eine ähnliche Entwicklung zeichnet sich auch bei der Auslegung von Artikel 8 der EMRK ab. Er verlangt die Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und des Briefverkehrs.

Damit schützt er vorerst einmal den Privat- und Geheimbereich, aber auch das Selbstbestimmungsrecht. Der Begriff der «Wohnung» ist vom Gerichtshof auch auf andere private Räume, etwa ein Büro, ausgedehnt worden.

Politische Ängste

Gelegentlich weckt dieses Prinzip bei Politikern Ängste, «Strassburg» könnte zu einer europäischen Über-Regierung werden. Das ist allerdings nicht der Fall: der Gerichtshof kann keine neuen Menschenrechte und Grundfreiheiten schaffen, die vom Wortlaut der Konvention und ihrer Zusatzprotokolle nicht gedeckt sind. Er kann lediglich deren Anwendungsbereich ausdehnen. Das heisst: die Freiheit der Bürger wird erweitert. So etwas sollte Politiker eigentlich nicht schrecken. ●

Ein ergreifendes Buch: «Tanner geht»

Am 9. September 2008 ist im S. Fischer Verlag in Frankfurt am Main ein 176 Seiten umfassendes schmales Buch mit dem Titel «Tanner geht / Sterbehilfe – Ein Mann plant seinen Tod» erschienen. (CHF 29.90 / EUR 16.90).

Sein Autor, der Berliner Redakteur der (Reportage-)Seite 3 des Berliner «Tagesspiegels», Wolfgang Proisinger, hat während vieler Monate einen Schweizer, der in Deutschland lebte, immer wieder besucht, der einen von langer Hand geplanten begleiteten Freitod bei DIGNITAS in Anspruch genommen hat.

Proisinger beginnt das Buch mit dem Schlussakt und erzählt dann, gewissermassen aus der Retrospektive, wie es dazu gekommen ist. Und so lautet der das Buch einleitende Schlussakt:

«Ulrich Tanner hat den blauen Pullover angezogen, die Jeans auch, er ist aus dem Auto gestiegen, ein grosser, schlanker Mann mit sehr kurzen rotbraunen Haaren, und geht jetzt auf die Haustür zu. Er geht entschlossen, aber keineswegs geraden Schrittes. Er humpelt, knickt ein, ist so unsicher auf den Beinen, als habe ihn ein Schwindel gepackt. Aber es ist nur die Parkinson-Krankheit, seit 2001 hat er sie schon. Ein paar Jahre noch, dann habe er den Rollstuhl gebraucht. Aber jetzt an diesem Februartag im Jahr 2008 kann er den kurzen Weg noch gehen. Vom Auto zur Haustür. Hinter ihm gehen zwei Freunde. Es ist ein Vormittag, kurz nach elf.

Das Haus liegt in einem hässlichen Gewerbegebiet, ein Industriebau, mit blauen Platten verkleidet, kein schönes Gebäude, keines, in das man gerne geht. Ob Tanner die Farbe der Platten bemerkt hat, sagt er nicht. Er hat jetzt etwas anderes zu tun.

Er verschwindet im Haus, fährt mit dem Aufzug in den zweiten Stock. Dort ist eine Wohnung mit zwei Räumen und einer Küche. Auch die beiden Freunde gehen hinein.

Ein Ehepaar mittleren Alters erwartet die drei und führt sie in ein grosses, helles Zimmer mit Parkettboden und Teppichen. An den Wänden hängen Bilder, Landschaften zumeist. In der Ecke steht eine Kommode mit Schubladen, eine Antiquität aus dunkelbraunem Holz, in der Mitte des Raums ist ein grosser Tisch mit Stühlen. Tanner und seine Freunde nehmen Platz.

Tanner wird von dem Ehepaar gefragt, ob sich an seinem Entschluss etwas geändert habe. Er sagt Nein, er sagt es ganz klar und entschieden. Dann muss er eine Erklärung unterschreiben. Darauf steht: „Nach reiflicher Überlegung mache ich, der ich hoffnungslos krank beziehungsweise unzumutbar behindert bin, heute von meinem Recht Gebrauch, selbst über die Beendigung meines Lebens zu bestimmen.“

Tanner hat nun noch Zeit, mit seinen

Freunden zu reden. „Sie haben so viel Zeit, wie Sie wollen“, sagen die Eheleute, die ihn begleiten.

Tanner nimmt sich die Zeit.

Danach geht er in den anderen Raum, da stehen ein Pflegebett, ein Sessel, Stühle, ein Tisch. Die Freunde folgen ihm. Tanner setzt sich in den Sessel, das Bett will er nicht. Er wartet jetzt nur noch kurz. Dann nimmt er das Glas, das die Eheleute vor ihn gestellt haben. 15 Gramm Natrium-Pentobarbital, aufgelöst in 60 Milliliter Wasser. Tanner trinkt das Glas in einem schnellen Zug leer. Es dauert zwei Minuten, dann ist er eingeschlafen.

Um 13.20 Uhr ist Ulrich Tanner tot. Er wurde 51 Jahre alt.»

Akribisch zeichnet Proisinger den Weg des Ulrich Tanner nach. «Ich habe nicht nachgezählt, wie viele Stunden wir miteinander gesprochen und wie viele Stunden wir miteinander geschwiegen haben», berichtet der Autor im Nachwort, «manchmal waren es Stunden mit Tränen, manchmal waren es Stunden mit Lachen, meistens mit beidem.»

So mag es auch dem Leser gehen: er lernt einen Menschen kennen, dem das Glück viel geschenkt, dem das Unglück viel aufgebürdet hat, und die meisterliche Beherrschung sprachlicher Nuancen, welche den Autor auszeichnet, spricht neben dem Verstand des Lesers immer auch dessen Gefühle an – man kann sich dieser Wirkung kaum entziehen. Man lernt einen Menschen kennen, der eine klare Vorstellung davon hat, was er will, der auch durchzusetzen gewohnt ist, was er will, aber auch einen Menschen, der Argumenten zugänglich ist.

Beiläufig erfährt der Leser viel von der Arbeit, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von DIGNITAS leisten, und welche Prinzipien sie dabei leiten.

Ein bayerischer evangelischer Pastor argumentiert für Sterbehilfe

Michael Frieß: «Komm süßer Tod»

Der evangelisch-lutherische Vikar Dr. Michael Frieß hat im Kohlhammer Verlag sein Werk «Komm süßer Tod – Europa auf dem Weg zur Euthanasie? / Zur theologischen Akzeptanz von assistiertem Suizid und aktiver Sterbehilfe» vorgelegt (260 S., CHF 57.90/EUR 34.-).

Das leicht lesbare, weil sprachlich gut gestaltete Werk besticht durch seinen wissenschaftlichen Ansatz. Es vermittelt einen Überblick über die Sterbehilfe-Debatte in Deutschland, über die Formen, Arten und Situationen der Sterbehilfe, die Rechtslage in Deutschland und jenen Staaten, in welchen Sterbehilfe möglich ist.

Dann greift es die Argumente europäischer Kirchen in der Sterbehilfe-Debatte auf, diskutiert das Tötungsverbot und den Satz, Gott allein sei Herr über Leben und Tod, und bietet in einem Anhang

Von den sorgfältigen Telefongesprächen, in denen etwa darauf hingewiesen worden ist, dass jemand, der einen begleiteten Freitod plant, dies seinen Angehörigen und Freunden möglichst früh mitteilen sollte, damit sie sich an dem Prozess, den eine solche Entscheidung bewirkt, beteiligen können: Man geht nicht weg, ohne sich verabschiedet zu haben.

Der Leser erfährt aber auch, was Interventionen von Behörden gegenüber DIGNITAS, etwa jene des Zürcher Kantonsarztes Dr. Ulrich Gabathuler, bei sterbewilligen Mitglieder bewirken.

Da der Termin der Freitodbegleitung von Ulrich Tanner im Februar 2008 lag, also unmittelbar nachdem der Kantonsarzt eine bald zehn Jahre lang akzeptierte Praxis über den Haufen warf und mehr als nur eine einzige Besprechung des Patienten mit dem das Rezept ausstellenden Arzt verlangte, widrigenfalls er gegen den Arzt wegen Verletzung der ärztlichen Sorgfaltspflicht vorgehen werde, wurde Tanner mit all den dadurch verursachten Schwierigkeiten und Unsicherheiten starken Belastungen ausgesetzt.

Zwischendurch hat der Autor erläuternde Kapitel eingefügt

Unter dem Titel «Um Leben und Tod» beleuchtet er die Debatte um die Sterbehilfe, vor allem in Deutschland, und beschreibt und zeichnet «eine öffentliche Erregung» akribisch nach.

Von der Hospizbewegung berichtet er, von der Palliativmedizin, und von der «Sterbehilfe der anderen Art» unter dem Titel «Das Gegenmodell».

Die Entscheidung darüber, welches der richtige Weg ist, überlässt Proisinger dem Leser. Weil dieser in diesem Buche erstmals einen grossen Teil dessen erfährt, was bei DIGNITAS wirklich geschieht und wie es geschieht, hat er erstmals die Chance, fernab von gerigen Schlagzeilen einer absolut verantwortungslos gewordenen Medienwelt sich sein Bild machen und seine Entscheidung treffen zu können – «en connaissance de cause». ●

ein umfangreiches Literaturverzeichnis sowie ein Verzeichnis kirchlicher Stellungnahmen.

Der Autor schildert die Lage in Deutschland, macht die Begriffe klar, die dort so oft – teils absichtlich – verfälschend gebraucht werden, und kommt schliesslich in seinem persönlichen theologisch begründeten Fazit zum Schluss, auch in der theologischen Begründung werde dem Individuum das Recht auf Selbstbestimmung zugebilligt. «Weder der Staat noch Gott begrenzen einen zurechnungsfähigen Menschen bei Entscheidungen, die den Zeitpunkt des eigenen Todes betreffen».

Die Haltung der deutschen Kirchen kritisiert er als «verabsolutiert». Und: «Wenn schwer leidende Menschen ihr Leben durch Suizid oder aktive Sterbehilfe beenden, kann dies Ausdruck eines tiefen Gottvertrauens sein.» ●

47 Staaten dulden unsozialen Arbeitgeber

Es tönt beinahe wie ein Hintertrep-penwitz der Weltgeschichte: Die Richter am höchsten Gerichtshof Europas, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg, kennen bislang keinerlei soziale Absicherung: die 47 Staaten, welche den Europarat bilden, dulden damit eine unsoziale Situation auf höchster Ebene.

Kranken- und Unfallversicherung oder Alters- und Hinterbliebenenvorsorge, das sind für die 47 ständigen Richter in Strassburg bislang noch immer Fremdworte, und der Europarat weiss und duldet dies, und die Mitgliedstaaten wissen und dulden dies.

Wie glaubhaft ist eine Organisation, welche im Namen der europäischen Staatenwelt Hunderte von Konventionen zum Schutze der Menschen vor den verschiedensten Gefahren erarbeitet und durchsetzt, wenn sie es für ihre eigenen höchsten Magistratspersonen an sozialer Absicherung fehlen lässt?

Spricht man das Thema an, wird gelegentlich argumentiert, die Richter seien so gut bezahlt, dass ihnen zuzumuten sei, selbst für diese Sicherung zu sorgen. Eine solche Auffassung widerspricht der Grundregel der sozialen Absicherung, nämlich der Solidarität aller gegenüber den ordentlichen Gefahren des Lebens, die in Form von Krankheit, Unfall und vorzeitigem Tod allgegenwärtig sind.

Zurückzuführen ist das Problem auf die frühere Struktur des Gerichtshofes. Vor der grundlegenden Änderung dieser Struktur durch Einführung vollamtlicher Richter waren die Angehörigen des Menschenrechtsgerichtshofes dort nur nebenamtlich tätig. In der Regel versahen sie in ihrem Heimatstaat eine angesehene und gut bezahlte Funktion in einer Hochschule, wodurch auch die so-

ziale Absicherung auf nationaler Ebene gegeben war.

Mit der Umgestaltung des Gerichtshofes in ein Organ mit 47 ständigen Richtern fiel diese Grundlage weg; niemand in Strassburg scheint sich darüber gross Gedanken gemacht zu haben.

Der Zustand ist jedoch, bei Lichte besehen, absolut unhaltbar. Man sollte erwarten dürfen, dass die Schweiz über ihren Botschafter im Europarat das Thema anpackt und die Initiative ergreift, um diese beinahe undenkbbare Lücke endlich zum Verschwinden zu bringen. ●

Menschenrechte werden vielfältig, aber nicht immer sehr effektiv geschützt

Unterschiedliche Schutz-Niveaus

Längst ist es nicht mehr nur die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), welche für den Schutz von Menschenrechten sorgt. So etwa gelten für die Schweiz auch der «Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte» (UNO-Pakt 1) und der «Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte» (UNO-Pakt 2).

Sodann gibt es ein «Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung».

Zur Vermeidung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gibt es sowohl ein Übereinkommen auf der Ebene der UNO als auch eines auf jener des Europarates.

Auch ein «Übereinkommen über die Rechte des Kindes» gibt es im Rahmen der UNO, das durch «Fakultativprotokolle» erweitert worden ist, die sich mit der Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (Kindersoldaten) oder dem Schutz von Kindern vor Kinderprostitution und Kinderpornografie befassen.

Besonders geschützt werden auch Frauen, und zwar durch das «Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau».

An allen diesen völkerrechtlichen Verträgen ist die Schweiz beteiligt.

Unterschiedliche Wirksamkeit

Aber lange nicht alle diese Verträge sind dermassen wirksam, wie das die EMRK ist. Bei ihr ist das Schutzniveau am höchsten. Weshalb?

Weil in der EMRK vereinbart worden ist, einen unabhängigen Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu errichten, vor welchem Privatpersonen gegen die Staaten klagen können, wenn sie glauben, sie seien in ihren in der EMRK garantierten Menschenrechten verletzt worden. Die Staaten haben sich auch verpflichtet, die Urteile dieses Gerichtshofes als verbindlich anzuerkennen.

So müssen sich selbst so mächtige Staaten wie etwa Russland den Urteilen des Strassburger Gerichtshofes fügen.

Die anderen Übereinkommen kennen jedoch keine solche gerichtliche Instanz. Der Schutz erfolgt beispielsweise beim

«Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte nur dadurch, dass die Staaten periodisch Berichte an eine Einrichtung der UNO zu liefern haben, welche dann prüft, ob und wie sich der Staat an die Regeln gehalten hat.

Ein instruktives Beispiel

Ein instruktives Beispiel dazu ist die Frage, ob Staaten Schulgelder erheben dürfen. Artikel 13 des UNO-Pakts 1 verlangt, dass nicht nur der Grundschulunterricht für jedermann Pflicht und allen unentgeltlich zugänglich sein muss; auch die verschiedenen Formen des höheren Schulwesens einschliesslich des höheren Fach- und Berufsschulwesens wie auch der Hochschulunterricht sollen entsprechend den Bestimmungen des Paktes nach und nach unentgeltlich werden.

Das würde eigentlich ausschliessen, dass bestehende Schulgelder oder Studiengebühren erhöht oder neu eingeführt werden. Dennoch findet dies statt, sowohl in der Schweiz als auch in anderen Ländern.

Keine Hilfe bei nationalen Gerichten

Bisher haben es nationale Gerichte abgelehnt, in der Frage solcher Schulgelder Urteile zu fällen, welche der Unentgeltlichkeit zum Durchbruch verhelfen würden. Eine ganze Reihe von Urteilen des Bundesgerichts zu Studiengebühren an Universitäten haben Erhöhungen durchwegs gutgeheissen, aber wenigstens die Kantone zu Zurückhaltung aufgerufen.

Das zuständige UNO -Gremium seinerseits hat keinerlei Möglichkeit, Staaten, die sich nicht an die Pakte halten, wirksam oder gar zwangsweise dazu anzuhalten, den unterzeichneten, ratifizierten und publizierten Vertrag auch wirklich zu befolgen.

«Pacta sunt servanda» – Verträge sind einzuhalten, heisst ein altes römisches Rechtssprichwort. In diesem Bereich allerdings geben die Vertragsstaaten ihren Bürgerinnen und Bürgern nicht gerade ein glänzendes Beispiel dafür ab, dass diese Regel auch wirklich einzuhalten ist.

Der Kampf ums Recht, der auch in diesen Bereich geführt werden muss, geht nie zu Ende. Denn das Recht schützt den Schwächeren; dem Stärkeren genügt es, über Macht zu verfügen. ●